

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeit, wo der Beamtete seine Studien vollende, bereits Hauptmann und erreiche ungefähr 15 Jahre später, wo der Beamtete nach langem Assessorenthum Rath fünfter oder vierter Güte geworden sei, den Generalzgrad.

Daß es mit dem Avancement der Offiziere in Deutschland gar so rasend schnell vorwärts gehe, möchten wir bezweifeln, und bei der Generalsauszeichnung mag es wohl heißen: Viele sind berufen, doch Wenige werden auserwählt.

Es macht uns überhaupt den Eindruck, daß der Verfasser den Gegenstand durch eine etwas neidgelb gefärbte Brille betrachte.

Auf jeden Fall übersieht er, daß das Blut ein wunderbarer Saft ist, welcher mehr Werth als Bildung und lange Dienstzeit hat. — Eine Viertelstunde, welche die preußischen Garden am 18. August 1870 auf dem Abhang von St. Privat-la-Montagne zubrachten, mag Jahre ruhiger Arbeit aufwiegen.

Es giebt Augenblicke, wo Muth und Todesverachtung weit nothwendiger sind und mehr in die Wage fallen, als die sonst gewiß sehr nützliche Bildung.

Der Herr Verfasser kommt später nochmals darauf zurück, daß auch andere Angestellte Gefahren und Anstrengungen ausgesetzt seien — dieses ist richtig, doch diese Gefahren haben dann aber mehr die Gestalt eines unabwendbaren Verhängnisses, sie schweben Jahre lang über dem Haupt, man gewöhnt sich an dieselben, und meist ist die Katastrophe da, bevor man es geahnt hat.

Anderß bei dem Militär, diesem zeigt sich die Gefahr in der furchtbarsten Weise, sie wirkt auf alle seine Sinne und doch muß er ihr trogen; sie verlangt nicht ein passives Ausharren, sondern er muß ihr entgegengehen, sie aussuchen, er muß sich mit einer gewissen Freundigkeit der Gefahr, vielleicht sogar dem sichern Tod aussetzen.

Dieses Alles wird in der Schrift nicht in Anbetracht gezogen.

Es scheint aber natürlich, daß man einen Stand, welcher, wenn auch nur in einzelnen Momenten, so große Anforderungen stellt, mit äußern Reizmitteln umgebe, welche demselben für die bessern Gesellschaftsklassen eine Anziehungskraft verleihen. (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

— Der Bundesbeschuß betreffend Erhöhung des Bestandes der Munition für Handfeuerwaffen lautet:

- 1) Behufs Vervollständigung des Rohmaterials zur Verfertigung von Munition für Handfeuerwaffen (Blei und Quecksilber) wird dem Bundesrathe ein Credit ertheilt von Fr. 91,000, welcher zur Hälfte im Jahre 1878 und zur Hälfte im Jahre 1879 zur Verwendung kommen soll.
- 2) Auf die weiter gehenden Anträge der Vorlage vom 12. Weinmonat 1877 wird zur Zeit nicht eingetreten.

— (Kreis schreiben an die Militärbehörden der Kantone. Inspektionen über Fußbekleidung. Reglemente.) Aus den letztjährigen Berichten über die Re-

kutenschulen geht hervor, daß die Vorschriften des bundesrätlichen Kreis schreibens vom 9. Februar 1877, betreffend die Ausrüstung unbemittelter Mannschaft, noch in vielen Kantonen nicht die nöthige Beachtung gefunden haben, indem viele Rekruten entweder nur mit einem Paar Halbstiefel oder Schuhe, oder mit Schuhwerk, das seiner Qualität nach ungenügend ist, einrückten.

Um nun die Anschaffung von Schuhwerk durch die Schulcommandanten auf möglichst wenige Fälle zu beschränken, laden wir Sie ein, die Rekruten vor ihrer Abreise auf den Waffenplatz mit Bezug auf die Fußbekleidung einer genauen Inspection zu unterwerfen und Fehlendes sofort ersetzen zu lassen.

Ferner zeigt es sich, daß immer noch viele Cadres in die Schulen einrückten, ohne die vorgeschriebenen Reglemente zu besitzen.

Wir bringen Ihnen daher die Vorschrift vom 31. Januar 1876 in Erinnerung und ersuchen Sie, die Cadres detachementen vor ihrem Abmarsch zu Schulen auch mit Bezug auf die Reglemente inspectiren zu lassen und da wo sich Lücken befinden, eine Ergänzung zu veranstalten.

In denjenigen Fällen, in welchen die Betreffenden die geforderten Reglemente bereits erhalten haben, hat die Ergänzung selbstverständlich auf Kosten des Mannes stattzufinden.

— (Kreis schreiben an die Militärbehörden der Kantone. Kennzeichnung ausgemusterter Militärf Pferde.) Nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen wurden die austrangirten und als dienstuntauglich erklärten Cavalleriepferde am äußern Rande des linken Ohres durch einen ovalen Ausschnitt gekennzeichnet, welcher in die Tiefe circa 1.5 cm. und in die Breite circa 1 cm. mißt. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß sich in einzelnen Fällen die Lücke zum größern Theile wieder mit Narbengewebe ausfüllt und schließlich der Ausschnitt so klein wird, daß er von den langen Haaren am Rande bedeckt und dann leicht übersehen werden kann.

Es ist nun im Laufe des vorigen Jahres zu wiederholten Malen vorgekommen, daß berittene Offiziere mit solchen austrangirten Pferden in die Schulen und Curse einrückten, bei welchen die Markierung bei der Einschätzung nicht beachtet wurde. Wir machen Sie daher zu Händen der berittenen Offiziere Ihres Kantons darauf aufmerksam, daß die als dienstuntauglich markirten Cavalleriepferde bei keinem Militärdienst mehr verwendet und daher nicht eingeschätzt werden dürfen.

Damit indessen für die Zukunft diese austrangirten Pferde ein deutlicheres Kennzeichen tragen, hat das Departement die Verfügung getroffen, daß von nun an der Ausschnitt am äußern Rande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreiecks angebracht werden soll und zwar so, daß dessen Basis am Rand 2 cm. breit ist und dessen Höhe nach dem Innern des Ohres ebenfalls 2 cm. beträgt.

Künftighin ist den berittenen Offizieren aller Waffen, soweit thunlich, Wiederkenntniß zu ertheilen und bei diesem Anlasse speziell auf die Bedeutung der bisher üblichen und der von jetzt an in Anwendung kommenden neuen Art der Markierung aufmerksam zu machen.

— (Kreis schreiben an die Militärbehörden der Kantone. Einkleidung der Rekruten.) Von verschiedenen kantonalen Militärbehörden wurde im Laufe des letzten Jahres die Ansicht geäußert, es könnte durch Absendung eidgenössischer Experten auf die kantonalen Einkleidungsplätze das Einkleidungs geschäft bedeutend erleichtert und vielen Reklamationen der Schulcommandanten vorgebeugt werden.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, versuchsweise für das Jahr 1878 so weit möglich zu der Einkleidung der Infanterierekruten ein bis zwei Instruktionsoffiziere abzuordnen, im Wesentlichen mit dem Auftrage:

- 1) Der Einkleidung der Rekruten durch die kantonalen Beamten beizuwohnen und Austausch zu verlangen, wenn den Vorschriften über das Anpassen der Kleidungsstücke vom Februar 1877 zuwider gehandelt würde;
- 2) Die zweckmäßige Behandlung der den Rekruten übergebenen Bewaffnung zu beaufsichtigen;
- 3) Das betreffende Rekruten detachement nach dem eidgenössischen

Waffenplatz zu führen und daselbst dem Schulcommando zur Inspection vorzustellen.

Wir bemerken ausdrücklich, daß es nicht in der Aufgabe des zur Einkleidung commandirten Offiziers liegen kann, auch über die Qualität der Stoffe und der Arbeit an den verabsfolgten Kleidungsstücken ein maßgebendes Urtheil abzugeben. Je nachdem sich die Ausrüstung während der Schule bewährt, wird sich zeigen, ob Reklamationen in dieser Richtung zu erheben sind oder nicht. Auch wird vorausgesetzt, daß die Kantone, falls dem Einkleidungs-offizier einzelne unrichtig angepasste Kleidungsstücke entgegen sollten, keinen Anstand nehmen werden, dieselben nach eingegangener Anzeige während der ersten Tage der Schule nachträglich umzutauschen.

Die eidgenössischen Experten werden beauftragt, falls die in den Kantonen vorhandenen Kleidervorräthe wegen Mangel einzelner Größenfortimente eine regelrechte Einkleidung nicht gestatten sollten, für diejenige Mannschaft, welche es betreffen mag, die Annahme der Bekleidung zu verweigern, worauf die Kantone eine dies provisorische Einkleidung anordnen und für Ersatz sorgen werden. Ebenso ist in Fällen zu verfahren, wo die Bekleidung den Normalmustern vom August 1876 nicht entsprechen sollte. Dem Experten ist ein Nominativetat der sämmtlichen Rekruten des Detachements vor Beginn seiner Arbeit einzuhändigen.

Im Uebrigen verweisen wir auf das Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 28. Januar 1876 und auf die das Bekleidungs-wesen beschlagenden Artikel der Generalbeschele für Rekrutenschulen.

Die Herren Kreis-Instructoren werden sich mit Ihnen über den Zeitpunkt der Einkleidung direct verständigen.

— (Instruction für die zur Einkleidung der Infanterierekruten commandirten Instructions-offiziere.) Art. 1. Die Kreis-Instructoren werden je einen bis zwei Instructions-offiziere rechtzeitig auf die kantonalen Einkleidungsplätze commandiren, mit folgendem Auftrage:

Art. 2. Die Offiziere haben der Einkleidung der Infanterierekruten persönlich beizuwohnen und alle der Vorschrift vom Februar 1877 über das Anpassen der Uniformstücke widersprechenden Gegenstände zurückzuweisen.

Art. 3. Ebenso sind zurückzuweisen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche dem Ausrüstungsreglement vom 24. Mai 1875 und den als Ergänzung dieses Reglementes erlassenen

- a. Erläuterungen über Anfertigung der vom Bundesrath unterm 25. August 1876 genehmigten Militärfleider, vom 1. Februar 1877;
- b. Beschreibung über Kopfbedeckung vom 6. August 1875;
- c. Beschreibung des Tornisters vom 30. September 1875 mit Nachtrag vom 18. März 1877;
- d. Beschreibung des Fußzeuges für den Mann, vom 30. September 1875;

nicht entsprechen.

Ausnahmsweise dürfen aus Vorräthen früherer Edonnanz umgeänderte Bekleidungsstücke angenommen werden, sofern sich die kantonalen Einkleidungsbeamten durch Vorweisung einer speziellen Erlaubniß der technischen Abtheilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung ausweisen.

Art. 4. Falls die kantonalen Vorräthe eine richtige Einkleidung nicht erlauben, ist ein Verzeichniß der nicht annehmbaren Bekleidungsstücke mit Namensangabe des Trägers aufzunehmen. Diese Gegenstände sind ohne Weiteres durch den Kanton während den ersten Tagen der Schulen auszutauschen.

Art. 5. Die Controlirung der Qualität der Arbeit und der verwendeten Stoffe ist nicht Aufgabe der commandirten Offiziere.

Art. 6. Der abgeordnete Offizier wird den Rekruten bezüglich Behandlung der Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenstände die nöthigen Anweisungen geben. Er übernimmt das Commando des ausgerüsteten Detachements, führt daselbst dem eidgenössischen Waffenplatz und stellt es daselbst dem Schulcommandanten zur Inspection vor. Er erstattet dem Schulcommando einen schriftlichen Bericht über den Gang der Einkleidung, welcher dem ersten Bericht des Schulcommandanten an den Waffenplatz über die Ausrüstung der Rekruten beizulegen ist.

Art. 7. Die Kosten der Abordnung fallen den Schulen zur Last.

Art. 8. Den zur Einkleidung beorderten Instructions-Offizieren sind die in Art. 3 bezeichneten Vorschriften und Reglemente zu verabsolgen.

Art. 9. Auf Verlangen haben die Kantone den zur Einkleidung abgeschickten Instructions-offizieren alle von der Eidgenossenschaft erhaltenen Normalmuster vorzulegen.

— (Entlassung von Offizieren aus der Wehrpflicht.) Durch Bundesrathesbeschuß vom 25. Januar sind nachstehende Offiziere, welche Altius halber aus der Wehrpflicht entlassen zu werden wünschten, oder auf deren fernere Dienstleistung nicht mehr reflectirt wurde, aus der Wehrpflicht entlassen worden:

Infanterie: Die Obersten Favre, Edmund, in Genf. Grand, Paul, in Lausanne. Guard, Louis, in Corcelles. — Die Oberstleutenants de Buman, Eugen, in Freiburg. Hofer, Friedrich, in Bern. Wärtcher, Emil, in St. Gallen. de Moutet, Henri, in Mur. Lüscher, Albert, in Langenthal. Körber, Hans, in Bern. — Hauptmann Suter, Wilhelm, in Reinach. — Die Stabssekretäre Lieutenant Ducommun, Elie, in Bern. Ducress, Erlenne, in Lausanne. Stabssekretär Adjut.-Untersoffizier Stephant, Julius, in Aarau.

Cavallerie (Quiden): Die Hauptleute Forcart, Emil, in Basel. Jäg, Karl Viktor, in Schwyz.

Artillerie: Die Obersten Burnand, Eduard, in Moudon. de Bham, David, in Olten. — Oberstleutenant Nyffl, Heinrich, in Oltenfelden. — Major Derat, Charles, in Yverdon.

Genie: Die Hauptleute Moser, Robert, in Baden. v. Mentzen, Rocco, in Bellinzona.

— (Veränderungen.) Herr Oberst-Brigadier Schräml in Thun wurde auf sein Verlangen vom Commando der VI. Infanterie-Brigade entlassen und demselben das Commando der VIII. L.-W.-Infanterie-Brigade übertragen. — Ferner wurde Herr Oberst-Brigadier Hold in Chur ebenfalls auf Verlangen vom Commando der XIII. Infanterie-Brigade entlassen und unter die in Art. 58 der Militärorganisation vorgesehene Kategorie von Offizieren eingereiht.

— (Ernennung.) Schwarz, Wilhelm, Commandant in Lengnau, in Ersetzung des Hrn. Oberstleutenant Hans v. Hallwyl, zum Commandanten des 20. Landwehr-Infanterie-Regiments, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstleutenant der Infanterie.

— (Ernennungen der Sanität.) Als Divisionsarzt der II. Division: Birchaur, Gustav, Major, in Voie. III. Division: Michans, Emanuel, Major, in Bern. IV. Division: Kummer, Jakob, Major, in Arwangen. VI. Division: Rahn, Emil, Major, in Schaffhausen. Alle unter Beförderung zu Oberstleutenants der Sanitätstruppen (Recozinalpersonal).

— (Ernennungen bei der Verwaltung.) Als Divisionskriegscommissär der II. Division: Crept, Eruard, Major, in Stitten, in Ersetzung des nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung gestellten Oberstleutenant Martia. — VI. Division: Birz, Jakob, Major, in Zürich, in Ersetzung des nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung gestellten Oberstleutenant Deggeler, beide unter Beförderung zu Oberstleutenants der Verwaltungstruppen.

— (Ernennungen zu Hauptleuten im Generalsstabscorps.) Pestalozzi, Emil, in Zürich, bisher Hauptmann und Adjutant der 10. Brigade. v. Graffentleb, Arnold, in Bern, bisher Hauptmann im Bataillon Nr. 31. Knüßli, Friedrich, in Zürich, bisher Hauptmann im Bataillon Nr. 66. Bey de la Tour, Alfred, in Courtelary, bisher Hauptmann im Bataillon Nr. 24. Curti, Curzio, in Bellinzona, bisher Hauptmann im Schützenbataillon Nr. 8. Guzwiler, Stephan, in Basel, bisher Hauptmann im Bataillon Nr. 53. Patry, Eruard, in Genf, bisher Oberleutenant im Geniebataillon Nr. 1. v. Morlet, Albert, in Bern, bisher Oberleutenant im Geniebataillon Nr. 3. v. Wattenwyl, Ed., bisher Oberleutenant im Bataillon Nr. 39. Rüscher, Alfred, in Zürich, bisher Oberleutenant im Genie-

Bataillon Nr. 8. Frey, Othmar, in Aarau, bisher Oberleutnant im Bataillon Nr. 57. Hartmann, Horaz, in St. Gallen, bisher Oberleutnant im Bataillon Nr. 81. Wäzner, Gottlieb, in Aarau, bisher Oberleutnant. Studer, Emil, in Bern, bisher Oberleutnant Quartiermeister.

— (Ernennung.) Zum Kanzlisten des Waffenschefs der Cavallerie: Kern, Johann, von Kölliken, in Aarau.

— (Ernennung.) Zum Kanzlisten des Waffenschefs der Artillerie: Frey, Friedrich, von Densbüren, in Aarau.

— (Ernennung.) Zum Commandanten der I. Armee-division: Oberst der Artillerie Cérésolle, Paul, in Lausanne.

— (Ernennung zum Instruktionsoffizier.) De Buté, Alexander, Oulten-Oberleutnant, von Peitz-Saconner, ist zum Instructor II. Klasse der Cavallerie ernannt worden.

A u s l a n d.

Frankreich. (Der Kriegsrath) hat nicht, wie vor einiger Zeit eine Anzahl unserer politischen Blätter triumphirend gemeldet hat, aufgehört zu existiren. Die Franzosen finden denselben nicht, wie behauptet wurde, mit den republikanischen Einrichtungen unvereinbar. Die Schrecken des Krieges 1870/71, die damaligen Niederlagen sind noch zu sehr im Gedächtnis aller Franzosen, als daß es ihnen einfallen sollte, eine vortheilhafte militärische Einrichtung zu beschließen, um Alles in die Hand eines allmächtigen Kriegsministers, der die Proben seiner eminenten Leistungen erst noch liefern muß, zu legen. Statt die Befugnisse des Kriegsrathes zu beschränken, sind dieselben im Gegentheil erweitert worden. Das Februarheft der „Neuen Milit. Blätter“ berichtet nämlich wie folgt:

„In der französischen Armee vollziehen sich zuweilen wichtige organisatorische Veränderungen in wenig auffälliger Weise dadurch, daß bestehenden Commissionen, ohne Abänderung der äußeren Bezeichnung, eine wesentlich andere Bestimmung gegeben wird, als ihr Name vermuthen läßt und z. B. ihrer Errichtung beabsichtigt wurde. So errichtete der verstorbene Thiers als Präsident der Republik den Conseil militaire de défense, welcher nach Art der deutschen Landesvertheidigungs-Commission die Grundzüge für den wegen der Veränderung der Grenze und der neuen Verfassung neu aufzustellenden Vertheidigungsplan, also für die Landesbesetzung, für den Aufmarsch der Armee unter verschiedenen politischen Voraussetzungen, für die Mobilmachung u. s. w. feststellen sollte. Nach dem Sturze von Thiers änderte sich die Thätigkeit dieser Commission. Man hatte nämlich einige Generale zur Führung von Armeen für den Fall einer allgemeinen Mobilmachung in Aussicht genommen, u. zw. sollen die Generale Canrobert, Duc d'Almalé, Bourbaki, Douat, Ducret, Chanzy und du Barail, letzterer als Obercommandeur der Cavallerie, für eine derartige Verwendung bestimmt sein. Diese Generale traten alsdann öfters zu anderweltigen Berathungen als Conseil militaire de défense in Paris zusammen, wobei noch ein Artillerie- und ein Genie-General, sowie der Chef des Großen Generalstabes im Kriegsministerium zugezogen wurden und der Marschall-Präsident oder der Kriegsmittler den Vorsitz zu übernehmen pflegte. Diese Commission berieth vielfach auch Gegenstände, welche der Generalstabs- bzw. Artillerie- und Geniecommission reformmäßig hätten zufallen müssen, gewann überhaupt auf alle militärischen Angelegenheiten einen ausschlaggebenden Einfluß und strebte insbesondere danach, alle auf die Armee bezüglichen Gesekzentwürfe, bevor sie der Kammer vorgelegt wurden, vorgängig zu berathen. Der Rücktritt General Werthaus' von der Leitung des Kriegsministeriums soll vorzugsweise durch dessen Widerstand gegen diese Commission veranlaßt worden, der neue Kriegsminister General Borel dagegen mit der Erweiterung der Befugnisse derselben und der Errichtung von Armeestäben einverstanden sein. Bei Eintritt der Mobilmachung scheint hiernach die Aufstellung von 6 Armeen, jede zu 4 Armeecorps, einschließlic der aus 4. Bataillonen ic. formirten Reservecorps in Aussicht genommen zu sein, während die 6 Cavalleriedivisionen unter einheitlicher Leitung den großen Aufklärungs- und Sicherheitsdienst wahrzunehmen hätten.“

Frankreich. (Weitere Veränderungen im französischen Heerwesen) bestehen, nach der früher erwähnten Zeitschrift darin, daß seit Beginn dieses Jahres im Kriegsministerium zufolge eines Erlasses des Marschall-Präsidenten die Leitung der Militär-Bildungsanstalten, welche bisher dem Bureau der Infanterie unterstellt waren, einem neuerrichteten Bureau übertragen wurde. Diese Centralstelle wird sowohl die persönlichen Angelegenheiten, wie die Verwaltung und den Unterricht folgender Institute beaufsichtigen: École spéciale militaire, École des sous-officiers, die Écoles régionales de Tir, École normale de gymnastique, École d'essay d'enfants de troupe, die Écoles régimentaires aller Infanterietruppen in Klasse 1, 2 und 3, für Schießen, Fechten, Trommeln. Der Geschäftsumfang des neugeschaffenen Bureaus entspricht mithin ungefähr demjenigen der preussischen Inspection der Infanterieschulen, greift jedoch bezüglich der Regimentschulen in die Befugnisse der Regimentscommandeure in m. G. bedenklicher Weise über. Man kann sich in Frankreich nicht damit befremden, den Truppencommandeuren eine verantwortliche Selbstständigkeit einzuräumen, und centralisirt überall, wo sich Gelegenheit bietet, in der alten Weise.

Die École militaire supérieure wird vorläufig, bis das Gesetz über den Generalstabsdienst zu Stande gekommen sein wird, dem Bureau de la correspondance générale (Centralabtheilung des Ministeriums) unterstellt, die École polytechnique bleibt wie bisher unter Aufsicht des Bureau du génie und ebenso die École d'application de l'artillerie et du génie unter Aufsicht des Bureau de l'artillerie.

Neuerdings beginnt man den Stand der Infanteriecompagnien aus dem Mannschaftsstande der Depotcompagnien zu verstärken, um sie für taktische Uebungen etwas geeigneter zu machen. Viel läßt sich auf diesem Wege natürlich nicht erreichen, auch ist die bezügliche Anordnung lediglich eine provisorische. Auch für die Traincompagnien macht sich die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Offizierstellen für den Uebergang auf die Kriegsstärke geltend, ähnlich wie bei der Infanterie. Nach dem jetzigen Kriegsetat besitzt eine mobile Traincompagnie für 179 Fahrzeuge, 470 Pferde und 350 Unteroffiziere und Soldaten, nur 1 Capitän und 2 Lieutenants, was, wie Avenir militaire ganz richtig bemerkt, nicht genügt.

Vom Kriegsministerium erging kürzlich eine Verfügung, nach welcher alle verabschiedeten Obersten und Oberstleutenants, welche bei Eintritt der Mobilmachung das Commando von Brigaden oder von Territorialregimentern übernehmen, berechtigt sind, ihre frühere Uniformform mit den entsprechenden Gradabzeichen anzulegen. Es werden hierdurch mehrfach in der Presse laut gewordene Wünsche befriedigt.

In unserem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Versuch

einer

Schiesstheorie für schweiz. Offiziere der Infanterie und Cavallerie

von

Rud. Merian,

Oberst-Divisionär a. D.

Mit Tabellen und Abbildungen.

8^o geheftet. Preis Fr. 2.

Basel, 30. Januar 1878.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber die Sprengwirkung der modernen

Kleingewehr-Geschosse

von

Professor Dr. Kocher in Bern.

Preis 50 Cts.

Basel. **Benno Schwabe,** Verlagsbuchhandlung.